

Prof. Ernst Hafter

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **17 (1949)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

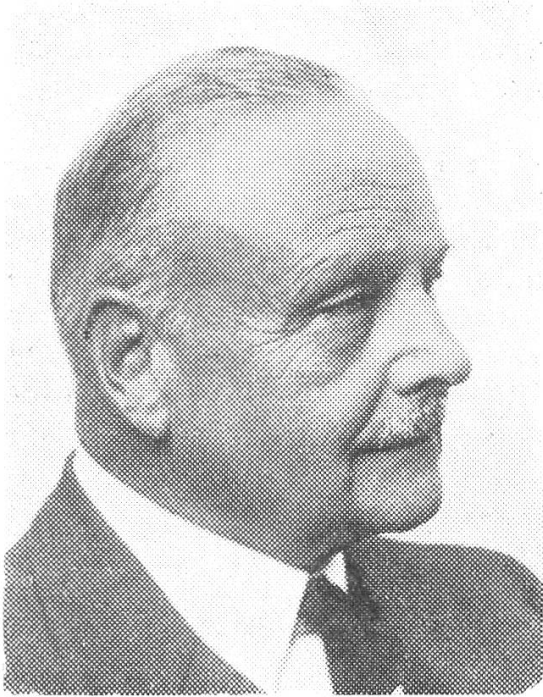
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Prof. Ernst Hafter †

Professor Dr. Ernst Hafter, der ritterliche Vorkämpfer um unser Menschenrecht, ist am 17. März 1949 in seinem schönen Heim in Kilchberg aus dieser Welt in ein anderes Sein hinübergeschlummert. F.W. widmet ihm im „Tagesanzeiger“ die ehrenden Worte:

„Ein Stern am Himmel der Rechtswissenschaft ist erloschen. Nennt man seinen Namen, so steigt in der Erinnerung zahlloser Juristen das Bild des akademischen Lehrers auf, dem es gegeben war, in schlichter Klarheit den jungen Rechtsbeflissenen in die Grundzüge der Jurisprudenz einzuführen und vor allem ihn mit den

wesentlichen Gedanken der Strafrechtswissenschaft vertraut zu machen. Andere mögen in erster Linie des Praktikers gedenken, der anfänglich als Bezirksanwalt, dann aber während vier Jahrzehnten als Richter, etwa als Mitglied und später als Präsident des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich und vor allem während des ganzen letzten Krieges als Präsident des eidgenössischen Militärkassationsgerichtes tätig gewesen ist. Der Wissenschaftler hingegen mag zuerst an den Verfasser des trefflichen dreibändigen Lehrbuches über das Schweizerische Strafgesetzbuch und an den Mitredaktor der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht denken. Und wieder andere bewundern am Dahingeshiedenen besonders den Gesetzgeber, dessen Feder wir das Schweizerische Militärstrafgesetzbuch verdanken und der wesentlich am Vorentwurf zum Schweizerischen Strafgesetzbuch mitgearbeitet hat. Und staunend erkennt man die Vielfalt seines Wirkens im Dienste des Rechts.

Von der Bühne des politischen Lebens allerdings hat er sich zeitlebens ferngehalten. Das Kämpferische lag seiner liebenswürdigen, versöhnlichen Natur fern, und nie konnte er sich zum Beitritt in eine Partei entschließen.

Ein Leben im Dienste des Rechtes ist erloschen. Und doch war Hafter alles eher denn eingeleisig. Die Nur-Fachgelehrten, die wähnen, das ganze reich, breit dahinflutende Leben in die enge Zwangsjacke der Jurisprudenz fesseln zu müssen, waren ihm ein Greuel. „Die Schlimmen sind auch die unverbesserlichen Fachsimpel, die nie von ihren juristischen Problemen loskommen, ihre Fachgenossen und andere damit behelligen. Man kennt diesen Typus gut genug und soll sich gegen ihn wehren“, schrieb er in seinem Buche „Wir Juristen“.

Wen die Sehnsucht bis zum Kriege zwei- bis dreimal jährlich nach dem sonnigen Italien mit seinen unermeßlichen Kunstschatzen trieb, und wer, wie der 65jährige Hafter, auf der Höhe seiner geistigen Kraft stehend, freiwillig vom geliebten Lehramt zurücktritt, um endlich mehr Zeit für Musik und die herrliche weite Welt der Bücher zu finden, ist ein Lebenskünstler. Und wenn das Licht des erfolgreichen, vom Streben nach Harmonie erfüllten Lebens

erlosch, gedenken wir in Dankbarkeit nicht nur des begnadeten Lehrers, des großen Gelehrten, des unbestechlichen Richters und des sozial empfindenden Rechtsschöpfers, sondern vor allem auch des hochkultivierten, liebenswürdigen Menschen.“

Wir haben dem einführenden Nachruf wenig mehr beizufügen. Das Andenken dieses großen Schweizers bleibt für uns unauslöschlich. Seine vornehme Gesinnung, seine unbeirrbar, männliche Haltung in allen Fragen des Rechtes, durften wir auch nach dem Inkrafttreten des neuen schweizerischen Gesetzes immer erfahren, wenn wir eines Rates bedurften. Die große Lücke, die durch seinen Tod gerissen wurde, werden wir in der Zukunft schmerzlich empfinden. Sein Werk aber bleibt der Grundstein für eine von Vorurteilen, Entstellungen und Verfolgungen befreiten Kameradenliebe. R.

Die deutsche Situation... 1949!

München, den 21. März 1949.

Mein lieber Rolf!

Trotzdem ich seit langem wieder zu Hause bin, bleibe ich nach wie vor dem Land verbunden, das mir einst Asyl gewährt hat. Und bleibe auch noch heute dankbar dem Anschluß an unsere Kameraden und Freunde. Wenn ich heute Ihnen schreibe, so ist es eine Bestätigung des Gesagten und zugleich ein Hinweis auf die interessante Situation. Der Kreis ist heute Mittler für meine eigenen deutschen Kameraden. Ich habe die ersten Hefte erhalten von einem Freund und ich freue mich immer wieder, wenn die nächste Ausgabe bei mir auftaucht. Mit Interesse habe ich die Ausführungen zweier deutscher Herren gelesen und vorgehabt, sie zu beantworten. Es blieb bei der Absicht. Der Artikel „Deutsche Kameraden antworten uns“ soll zweierlei sagen. Einmal, daß viele von uns sich immer gerne an die lebenerhaltene Schweiz erinnern, und zweitens welche wichtige, fast internationale Aufgabe der Kreis hat.

Es ist Tatsache, daß wir in der amerikanischen Zone kaum an eine Aenderung der gesetzlichen Auffassung glauben können. Einmal wegen der amerikanischen Besatzung und damit amerikanischen Auffassung, und dann wegen dieser neuen deutschen Demokratie, die merkwürdigerweise ein Gesetz Hitler'scher Prägung konserviert. Leider spricht dies Bände; zwar widerstrebt es mir, diese Tatsache zu verallgemeinern, d. h. auf die Politik zu verallgemeinern. Aber wenn man in juristischen Kreisen, speziell vor amtierenden Richtern, von dem verpönten Thema überhaupt spricht, könnte man meinen, sich in die Jahre 1933—1945 zurückversetzt zu fühlen. Gewiß, einige Milderungen sind eingetreten; aber mit eigenen Ohren mußte ich von einem Richter hören, daß alle Gesetze des berühmten Nürnberger Parteitages nach wie vor in Kraft sind „und nur leider (!) die Anwendung nicht mehr so streng durchgeführt würde...“ Ein deutscher Richter, wohlgermerkt, spricht so im Zeitalter der Atombombe! Daß dies einem klaren Beurteiler unserer Angelegenheiten mehr als zu denken gibt, steht fest, denn von diesem Standpunkt bis zum kompletten Nazismus ist es wirklich nicht mehr weit. Tragischer wird es nur noch, wenn ein Kamerad Pech hat und heute vor einen solchen Richter kommt. Es ist leider weiter Tatsache, daß die sonst überall als verlogen gefälscht geltenden Prozeßakten der Gestapo für derartige Prozesse